

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post-
bezug. 3,00 M

Einzelns-
preis die
Doppel-Zelle
80 Pf. bei
2 maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3-5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreizehntsiebziger Fahrgang.)

Nr. 52.

Münsterberg, Sonnabend, den 13. November

1920.

Am 27. November d. Jg. nachmittags 3 Uhr findet im Sitzungssaale des Kreishauses ein Kreistag statt.
Münsterberg, den 8. November 1920.

Der Landrat. Dr. Kirschner.

[H. 14940.] Anstelle des Kaufmanns Paul Wende in Hertwigswalde ist sein Geschäftsnachfolger, der Kaufmann Heinrich Grosser ebendaselbst für Hertwigswalde als Kohlenhändler zugelassen.

Münsterberg, den 10. November 1920.

[H. 14546.] Kriegsgefangene. Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Arbeitgeber Kriegsgefangenen einen Entlassungsschein ausstellen, auf dem vermerkt ist, daß sich der Gefangene anderweit versetzen darf. Kriegsgefangene, die der Arbeitgeber nicht mehr beschäftigen will, müssen auf Kosten des Arbeitgebers dem Lager Neuhammer durch die Ortspolizeibehörde zugeschickt werden.

Vorstehendes bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und erfülle um Bekanntgabe an die Arbeitgeber von Kriegsgefangenen.
Münsterberg, den 6. November 1920.

[H. 14967.] Staats- und Gemeindesteuern der Kriegsgefangenen. Laut Verfassung des Reichsministers der Finanzen vom 28. September 1920 sind Kriegsgefangene verpflichtet Staats- und Gemeindesteuern wie die freien deutschen Arbeiter zu zahlen. Diesen ist daher vom Lohn ein Betrag von 10 Prozent, wie ihn der freie deutsche Arbeiter zur Bezahlung der Staats- und Gemeindesteuern aufwenden muß, einzubehalten und in Steuermarken in Steuerkarten einzulieben.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vorstehendes zur Kenntnis der Arbeitgeber von Kriegsgefangenen zu bringen.
Münsterberg, den 10. November 1920.

[H. 15031.] Ausfertigung von Reisepässen. Ganz täglich kommt es vor, daß Personen, die hier einen Reisepaß beantragen, nicht im Besitz der für die Passausfertigung erforderlichen Unterlagen (formularmäßiges Paßattest der Ortspolizeibehörde, Bild und bei minderjährigen schriftliche Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes) sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuchen mich, in ihren Bezirken alsbald ordnungsgemäß bekannt zu machen, daß ohne Vorlage dieser Erfordernisse eine Passausfertigung hier selbst nicht stattfinden kann.

Die Herren Amtsverwalter ersuchen mich, einen entsprechenden Vorrat an Formularen zu Paßattesten, die in Troedel's Buchdruckerei hier selbst erhältlich sind, vorrätig zu halten. Münsterberg, den 11. November 1920.

[H. 14791.] Die Polizeistunde in Gast- und Schankstätten. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 20. 11. 1918 wegen der daraus bedrohten Dinge der Strafanstrengung die Polizeistunde für die Gast-, Schank- und Speisestätten auf 10 Uhr abends mit sofortiger Wirkung festgesetzt worden. Wo bisher eine spätere Schlussstunde zugelassen ist, kann dies mit Rücksicht auf die neuerdings eingetretene Verschärfung der Kohlenlage für die Regel nicht aufrecht erhalten werden. In besonders dringenden Fällen kann die Öffenhaltung bis 11 Uhr und für den Sonnabend bis 11½ Uhr von mir gestattet werden. Ferner wird auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1916 über die Belieferung der Gastronomie, Gast- und Speisewirtschaften genau innehalteten werden müssen.

Dem hiesigen Magistrat und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, vorstehendes alsbald zur Kenntnis der Gas- und Spannfäden- und Spisewirtschaftsinhaber zu bringen.

Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Kreisvorsteher des Kreises weise ich hiermit an, eine strenge Kontrolle über die Innehaltung der Polizeistunde (10 Uhr Abends) auszuüben und Zwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen. In dringenden Bedürfnissfällen sind begründete Anträge zur Verlängerung der Polizeistunde bis 11 Uhr bzw. Sonnabends bis 11½ Uhr bei mir anzubringen.

Münsterberg, den 6. November 1920.

[H. 14600.] Immobilien-Makler. Die Ortsbehörden des Kreises ersuchen mich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 28. August 1900, Nr. 37, S. Nr. 6994, die Geschäftsbücher A und B der in ihren Bezirken vorhandenen Vermittlungsgesagenten für Immobilien-Verträge (Immobilienmakler) zu revidieren und mir von dem Ergebnis bis zum 15. Dezember d. J. Mitteilung zu machen.

Zehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 5. November 1920.

Gemeindewertertreter-Wahlen. Die auf den Wahlverordnungen vom Januar 1919 beruhende Regelung des Verhältniswahlrechts schließt Ersatzwahlen und regelmäßige Ergänzungswahlen zur Gemeindewertertreterung aus, wie sie in §§ 54, 58 der Landgemeindeordnung vorgeschrieben waren. Die auf Grund jener Verordnungen gewählten Gemeindewertertreter behalten ihre Stellen bis zur Wiederneuerung der Vertretungskörperschaften.

Münsterberg, den 11. November 1920.

[H. 14965.] Fußschmiede. In der Fußbeschlagschmiede der Landwirtschaftskammer in Breslau, Höfchenstr. 28, soll demnächst ein sechstägiger Wiederauflösungslehrgang für geprüfte Fußbeschlagschmiede stattfinden. Den Teilnehmern, soweit sie aus der Provinz Schlesien stammen, können die Fahrtkosten 4. Klasse ersetzt werden und, soweit die Mittel reichen, eine Beihilfe von 10 bis 15 M. je Tag gewährt werden. Alles Weitere ist von dem Vorsteher der Fußbeschlagschmiede, Herrn Marschner, zu erfahren.

Münsterberg, den 10. November 1920.

[H. 14705.] Entwaffnung der Zivilbevölkerung. Die Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf Ziffer 8 der Rundverfügung vom 16. September cc. (H. 12528) ersucht, die von der Zivilbevölkerung abgegebenen Waffen, Waffenteile und Munition binnen 8 Tagen in der Kreissammelstelle, Polizeibureau des Rathauses hier selbst, unter Vorlage von 2 ausgefüllten Dieserscheinen, (auf Seite 9—31 des Herbuches befindlich) abzuliefern.

Ein Dieserschein ist nach der Ablieferung im Militärbureau des Landratsamtes zwecks Empfangnahme der Prämien vorzulegen.

Münsterberg, den 11. November 1920.

[H. 14888.] Beschaffung von Saftarbeitern für die Landwirtschaft. Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 26. v. Mts., Seite 295 ersuche ich die Anträge auf Zuweisung von ausländischen Arbeitern möglichst bald, spätestens aber bis zum 5. Dezember d. J. einzurichten. Grundsätzlich werden ausländische Wanderarbeiter nur dorthin überwiesen, wo die Art des Betriebes und die Wohnverhältnisse die Beschäftigung deutscher Arbeiter unmöglich macht. Ich ersuche Sie über diese zwei Punkte in den Anträgen zu informieren.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vorstehendes bekannt zu machen.

Münsterberg, den 11. November 1920.

Richtpreise für lebendes Vieh, Fleisch- und Wurst. In der am 9. d. Mts. im Reichshaus stattgefundenen Besprechung, an der neben Mitgliedern des Ernährungsausschusses, Vertreter des Magistrats, des Fleischer und Viehhändler und des landwirtschaftlichen Wirtschaftsverbandes teilgenommen haben, wurden folgende Richtpreise mit Wirkung vom 21. d. Mts. ab bis zur Durchführung der unmittelbaren Belieferung der Fleischverkaufsstellen durch die vom Wirtschaftsverband eingeleitete Genossenschaftsbildung, vereinbart.

a. Richtpreise für lebendes Vieh:

Kinder:	300 bis 550 M. je Rentner.	Gebenbgewicht ab ggf. 5% Gut- gewicht bei Kindern.
Kinder: I. Klasse mit 55% Aufschaltung bis	600 M. je "	
Mälber: bis zu	550 M. je "	
Schweine:	800 bis 900 M. je "	

b. Richtpreise für Fleisch- und Wurst:

Kinderfleisch: derbes	11,00 M.
Kinderfleisch: zur Suppe von	9,50 " ab
Kinderfleisch: gehacktes	14,00 "
Schweinefleisch:	14,00 "
Schweinefleisch: Roteleitfleisch	16,00 "
Salzhoffleisch	10,00 "
Spannmelfleisch	12,00 "

Grüner Speck		16,00	GRS.
Gebräuherter Speck		18,00	"
Rohsalz I. Sorte		14,00	"
Rohsalz II. Sorte		12,00	"
Gervelatwurst		20,00	"
Rohe polnische Wurst		20,00	"
Stauschweiger Wurst		20,00	"
Leberwurst I. Sorte		16,00	"
Leberwurst II. Sorte		12,00	"
Breitwurst I. Sorte		14,00	"
Breitwurst II. Sorte		10,00	"
Knoblauchwurst		12,00	"
Wiener-Wurstchen		16,00	"

Vorstehende Preise sind Richtpreise! Wer dieselben überschreitet wird wegen Vergehens gegen die Verordnung über Preisstreitigkeit vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. 1918 S. 395) strafrechtlich verfolgt.

Die Fleischer sind verpflichtet, vorstehende Kleinhandelsrichtpreise öffentlich an gut sichtbaren Stelle im Verkaufsräum anzuhängen. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, letztere Vorschrift öfters zu kontrollieren und besonders darauf zu achten, daß im hiesigen Kreise nur Händler und Fleischer Wach aufzuladen und verladen, welche in Besitz einer vom Schlesischen Viehhändlersverband ausgestellten Ausweiskarte sind. Verstöße jeder Art sind mir sofort zu berichten.

In besondere ersuche ich aber die Bevölkerung, die Behörden im Kampf gegen die Wucherer und Fleischhändler durch sofortige Anzeige mit voller Namensnennung zu unterstützen.

Münsterberg, den 11. November 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[E. 14745.] **Hengstförderung.** Unter Bezugnahme auf § 8 der Hengstförderordnung für die Provinz Schlesien vom 6. April 1912 (Amtsblatt S. 171/75) bringe ich nachstehend die Nationale der am 10. d. Rte. angeführten Privatzuchthengste zur öffentlichen Kenntnis.

Nummer	Bezeichnung des Hengstes						Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst aufgestellt werden soll
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe	Rasse	Schlag		
1	Conde	Fuchs mit durchgehender Blässe	5	1,75	Rh. Belg.	Mittelschwer	J. Englisch, Spedit. Münsterberg	Münsterberg
2	Junfer von Netteshain	Dunkelfuchs mit schmaler Blässe, Unterlippe, beide Vordersehnen weiß, hinten links gestiefelt	6	1,80	"	Schwer	"	"
3	Citron	Fuchs mit Blässe	4	1,70	"	"	R. Bartisch, Bauer- gutshof., Bernsdorf	Bernsdorf
4	Conde	"	4	1,70	"	"	"	"

Es sind angeführt die Hengste Nr. 1 und 2 in Klasse I, 3. und 4 in Klasse II. Die Röfung gilt nur bis zum nächsten regelmäßigen Röftermin und nur für den vorstehend angegebenen Standort.

Münsterberg, den 12. November 1920.

Bißfuchsenverboteiliche Ausordnung. Die über die Dresdner Gütern, Saltau, Mergentheim, Weinsberg mit Schönhardt, Weigelsdorf und Löffammerhof durch meine Anordnung vom 13. August d. Jrs. (Kreisbl. S. 222) verhängte Hundesperrre wird bis 26. Januar 1921 verlängert. Münsterberg, den 8. November 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[E. 15028.] **Bißfuchsenverboteiliche Ausordnung betreffend Schämpfung des Teichs am und Altmühlbach.** Bei den Bißfuchsen der Besitzer Reil, Göwen, P. Schindler, Josef Schneider, Franz Schindler und Paul Welzel in Altheimrigau, Heinrich Förster in Bärdorf, Gentschel, Nowag, Heinrich Krause und Domitium

in Bärwalde, Witwe Renelt und Barth in Belmendorf, Bartel in Bernsdorf, Schönfelder in Bergdorf, Hermann Pöhl in Deutschneudorf, Alber, Birkel, P. Bößler, H. Gimbel, A. Melzel, P. Neumann I, Witwe Müller, Otto, Franz Neumann und Andrea in Feuerndorf, Schuh, Dominium, W. Gebauer und Ruppe in Heinzendorf, Zug und Dominium in Kummelwitz, D. Hartmann, P. Martin, Josef Stenzel, Josef Schindler, Josef Haunfeld, Heinrich Philipp und Förster Baedeker in Rosswitz, Schleicher und Völkel in Neuhaus, Karl Richter in Neubischöf, B. Faulhaber, Richard Wolf und August Buchwald in Niederlunkendorf, Ernst Röberlein in Obersdorf, Paul Fischer, Berta Uhrl, P. Schönwälter, R. Fleiss, Berta Weißlich, Fr. Höhner und Schubert in Reinschpeterwitz, Siele, Schubert, Guhlich und Rupprecht in Neumünzen, Berta Graf in Sacrau, Lauter und Dominium in Schlauss, Wanke in Kleinschlauss, Lauter in Großschlauss, Richard Bauer in Schönjohndorf, Verzus in Tarchwitz, Emil Pietzsch, R. Jaén, Olga Räther, Brandgut, A. Bengler, A. Blum, Julius und Max Schlotte, A. Hagedorn und D. Ludwig in Lepliwoda, Milde und R. Schäge in Col. Sacrau, Erlelampf, Mäde, Gorke, Fieber, A. Gräßer, Siebich, Wolf, Schwedler und W. Gräßer in Welgendorf, Schermann, Melzel, R. Barthel und Röhneli in Biesenthal, Schneider, Josef Seipelt und Gottschlich in Willwitz, H. Brause in Binswitz, Max Scholz, Kaufmann Julius Freudenreich, Ritter Wilhelm Wagner, Fabrikbesitzer Otto Giebel, Wirtschaftsbetrieb Max Neumann und Weichensteller Paul Zoch, Wirtschaftsbetrieb A. Dietrich, Josef Höhnel, P. Andermann, O. Höhner, Hermann Gräßer, Josef Radig, Max Petersdorff, Johann Babel und Weichensteller Paul Ignat in Münsberg ist die Paul-und-Klemensfeuerung ausgetragen.

Die neu vereuichten Ditschäften Kummelwitz, Neubischöf, Neuhaus, Sacrau und Tarchwitz treten dem Spezialbezirk hinzu.

Es gelten die in der Reichsaußenpolizeilichen Anordnung vom 28. v. Mts. (Kreisblatt St. 50) unter Abschnitt I B Ziffer 1 bis 11 veröffentlichten Vorschriften für die neu vereuichten Orte und unter Abschnitt IA Ziffer 1 bis 15 der gleichen Anordnung veröffentlichten Vorschriften für die neu vereuichten Gehöfte.

Münsterberg, den 11. November 1920.

Der Landrat. Dr. Richter.

Das Brennen von Brotgetreide und Gerste ist in § 1, 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 verboten. Bußwidernahmen sind nach § 80 Nr. 1 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 50 000 M. bedroht. Nach § 80 Abs. 2 ist auch der Versuch strafbar.

Das Brennen von Hafer, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten ist nach der Verordnung über das Verbote des Brennens von Hafer, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten vom 26. September 1919 verboten und strafbar. Neben der Strafe ist in allen Fällen die Beschlagnahme zulässig.

Es ist unabdingliche Pflicht der Polizei- und Zollbehörden, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln solche heimlichen Brennereibetriebe aufzuspüren und die strafbaren Täter der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Münsterberg, den 11. November 1920.

Erhöhung der Brotmehl- und Brotpreise. Durch die geringe Anlieferung von Roggen infolge der ungünstigen Roggenernte und infolge der hohen tarifmäßigen Roggenabgabe ist der Kreis gezwungen, außer den vorgeschriebenen Streichung des Brotes mit 10% Maismehl, Gerste zur Brotherstellung in Anspruch zu nehmen.

Da das als Ersatz für Roggenmehl in Betracht kommende Gerstenmehl infolge des Bezugsfreibensystems und wegen der niedrigen Ausmahlung erheblich teurer ist als Roggenmehl werden mit Beginn vom 15. d. Mts. folgende Höchstpreise für Brotmehl und Brotwaren festgesetzt:

Für 50 kg Gerstenmehl, 75 v. H. ausgemahlen 115,00 M., bei Verkauf in Mengen unter 50 kg (Kleinverkauf) für 1/2 kg 1,26 M., für 1/2 kg Brot Mischnungsverhältnis 55% Weizenmehl, 35% Gerstenmehl und 10% Maismehl 1,10 M.

Überschreitung dieser Höchstpreise durch Mehrforderung und Mindergewicht ist nach § 80 der Reichsgetreideordnung strafbar.

Für Weizenmehl, Weizenbrot, Krautbrot und Krankenmehl bleiben die Höchstpreise vom 29. April d. Jrs. (Kreisblatt Seite 122) in Kraft.

Die Bauvorschriften in § 53 der Kreisanordnung vom 18. August d. Jrs., Kreisblatt Seite 238 werden hierdurch geändert.

Münsterberg, den 10. November 1920.
Der Kreisausschuss. Dr. Richter.

Gefangenmachung. Zur Ausführung der Verordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 19. 10. 1920 über die Einführung einer besonderen Erlaubnis für den Ankauf von Kartoffeln in Preußen wird unter Bezug auf § 8 der Verordnung zur Ausführung derselben folgendes bestimmt:

1. Die Organisationen des Menschenhandels gefährt von hier aus durch Erlaubnischein. Die Genossenschaften oder Händlerorganisationen reichen Listen ihrer betreffenden Mitglieder an das Oberpräsidium, (Provinzialkartoffelstelle) ein. In diese Listen dürfen nur diejenigen Mitglieder aufgenommen werden, welche die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermittel vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) besitzen. In der Liste ist anzugeben, für welche Umsatzmenge die Erlaubnis und wieviel Nebenkarten beantragt werden; ferner daß die gleichzeitig Gebühr bei der Genossenschaftsstelle für Betriebsgenossenschaften, Sacrau, Junfernstraße 41/43 auf das besondere Konto, Konzessiongebühren für Kartoffelhandel, Provinzialkartoffelstelle, gezahlt wird und zwar für Mengen von 1 000 bis 10 000 M. für jede weiteren 10 000 M. erhöht sich die

Gebühr um 100 M. Die Genossenschaften usw. übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Erfüllung der Bedingungen zur Aufnahme in die Liste. Darauf werden die Säcke vom hier ausgefertigt. Zug die Rebenkarten werden vom Oberpräsidium ausgefertigt. Die Nebenkarte muß auf den Namen der Firma ausgefertigt werden. Der Name des Auskäufers ist in Klammern dahinter zu sehen. Die Firma hält für den Auskäufer.

2. Diejenigen Großhändler, die sich nicht in einer Händlerorganisation befinden, haben die Konzessionierung mit Angaben wie bei 1. zunächst bei ihrer Kreiscommunalbehörde zu beantragen. Dieselbe hat zu den einzelnen Anträgen Stellung zu nehmen, insbesondere anzugeben, ob der Betreffende die Handelserlaubnis gemäß Verordnung vom 24. Juni 1916 besitzt und reicht die Anträge in Sammlisten mit den Angaben wie bei 1. an das Oberpräsidium, Provinzialkartoffelle. Die Communalbehörden stellen den Antragstellern namentliche Nachweise aus, daß sie entsprechende Anträge gestellt haben. Die Nachweise gelten vorläufig als Erlaubnis.

3. Die Kleinhändler, (als Kleinhändler sind anzugeben, welche Kartoffeln in der Hauptsache in einzelnen Zentnern und Pfunden unmittelbar an den Verbraucher absezten und nicht mehr als 1000 Zentner im Jahr kaufen,) die nicht organisiert sind, haben ebenso bei der Kreiscommunalbehörde ihre Anträge zu stellen, und erhalten von diesen nach Prüfung, ob sie diesen Handel bereits vor dem Kriege ausgeführt haben, die namentlichen Nachweise, die vorläufig als Erlaubnis gelten. Die Kreiscommunalbehörden haben im übrigen ebenso zu verfahren wie bei 2.

4. Für die in Verbänden zusammengeschlossenen Kleinhändler stellt der Verband namentlich Verbandskarten aus, aus welchen ersichtlich sein muß, daß der Antragsteller dem Verband angehört. Diese Karten gelten vorläufig als Erlaubnis. Bedingung für Ausstellung dieser Karten ist, daß die Antragsteller bereits vor dem Kriege mit Kartoffeln gehandelt haben, und daß ihnen die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermittel nicht entzogen ist. Rebenkarten dürfen nicht ausgefertigt werden. Händler, die mehr als 1000 Zentner im Jahr kaufen, dürfen nicht in die Kleinhändlerlisten aufgenommen werden. Die Verbände haben Listen über die ausgefertigten Karten durch die Kreiscommunalbehörden, welche die Richtigkeit der Voraussetzungen zu prüfen und sich dazu zu äußern haben an das Oberpräsidium, Provinzialkartoffelle einzureichen. Dieses erteilt die endgültige Erlaubnis. Die Verbände übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und der Voraussetzungen zur Aufnahme in die Listen.

5. Die endgültige Entscheidung über alle Konzessionierungen behält sich der Herr Oberpräsident nach günstiger Auseinandersetzung eines Ausschusses vor.

Breslau, den 3. November 1920.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien. (Provinzialkartoffelle). Der Vorsitzende: gez. Zimmer.

Betr. Verlegung der Finanzkasse Münsterberg. Die bisher der Kreiskasse angeschlossene und im Kreishandelsraum untergebrachte Finanzkasse wird mit dem 16. November 1920 nach dem Dienstgebäude des Finanzamtes Münsterberg, Brauerstraße 14, verlegt werden.

Alle Zahlungen im Postscheckverkehr sind auf das Postscheckkonto Nr. 38814 Postscheckamt Breslau, der Finanzkasse Münsterberg zu leisten.

Münsterberg, den 4. November 1920.

Öffentliche Bekanntmachung. Veranlagung der Besitzsteuer. Auf Grund des § 52, Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes werden hiermit

alle Personen mit einem beweisbaren Vermögen von 20000 M. und darüber, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrag noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sie seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder zur letzten Besitzsteuer um mehr als 10000 M. erhöht hat, im Veranlagungsbereich aufgefordert, die Besitzsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 30. November 1920 dem Finanzamt schriftlich unter der Sicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Anderer als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuererklärung berechtigt. Bei dieser Bezugnahme Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugesprochen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular im Finanzamt vorabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und bezahlt zweckmäßig mittels Einschreibehilfe. Schriftliche Erklärungen werden beim Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Eine Verlängerung der Frist kann nicht gewährt werden. Die alsbaldige Abgabe der Erklärung liegt auf im Interesse des Steuerpflichtigen. Eine mündliche Verhandlung ist nach dem 30. November wegen Veranlagungsarbeiten des Finanzamtes ausgeschlossen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zusatz von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Münsterberg, den 5. November 1920.

Finanzamt.

**Meine Sprechstunden
halte ich werktags von
8 — 9 und 3 — 4 Uhr.**

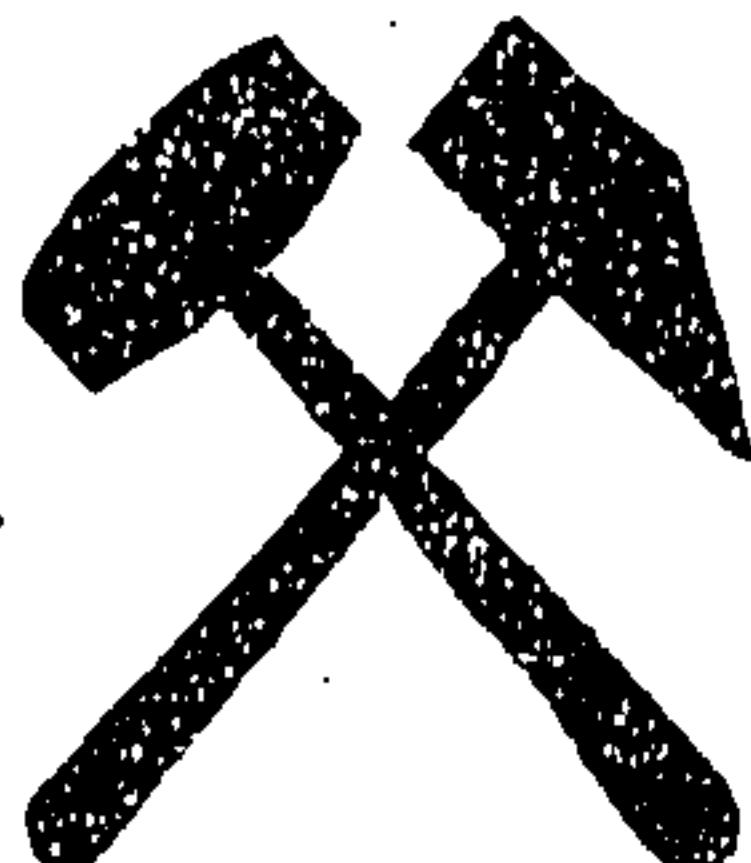
Reg.-Medizinalrat Dr. Lissauer

Prakt. Arzt,

Spezialarzt für Lungenleiden
und Nervenmassage.

Münsterberg, Patschkauerstr. 26 a,
Ecke Wallstrasse.

**Steinkohlen,
Hüttenrohs,
Graukohlen-Spektets**



gegen Reichshausbrand.
bezugsscheine ob. Melde-
karten ließ. promptmögl.

S. Bielschowsky, Namslau Sch.
Kohlen — Röls engros.

**Gesund., frisch. Zeichrohr
kaufst jeden Posten**
Fant Pick, Meiske.
Grußglockenfertik.

**Ein laufend Abnehmer jedes Postens:
Roh-, Zucht- und Schlachtviehs.**
Gebitte gefällige Angebote an
Fack Meyer,
Roh-, Zucht- und Fleischhandlung.
Breslau V, Auguststr. 89. Tel. Ring 6984.

Landwirtschaftl. Grundstücke

in allen Größen, bis zu 150 Morgen, solche mit etwas Waldbestand bevorzugt, zum sofortigen Abschluß für österr. Flüchtlings gesucht. Gepl. Angebote erbittet der Beauftragte des Deutschen Heimatbundes, Stadtbaumstr. a. D. Adolf Hinz, Frankfurt a. O. Berliner Straße 12—14. Fernsprecher Nr. 1359.

Stroh aller Sorten

bei Stellung von Strohpresse, Draht- und Preßmeister, ebenso Maschinenstroh mit Strohseilen gebunden, Breitdrusch- und Flegeldruschstroh zu höchsten Tagespreisen in voll. Waggonladungen zu kaufen gesucht.

J. Privin,
Breslau, Nikolaistraße 78/79.

Tel.-Abt.: Strohprivin-Breslau.
Telephon: Ost. 6225.